



Kreisamtsblatt Waldmünchen

Herausgeber: Landratsamt Waldmünchen — Druck: G. A. Fuß, Waldmünchen

Nr. 6

Mittwoch, 5. Mai

1965

Nachstehende Kreisverordnung wird im Hinblick auf Art. 59 Abs. 2 LStVG, § 10 AV LStVG bekannt gemacht.

K r e i s v e r o r d n u n g

zur Änderung und Ergänzung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldmünchen vom 16.9.1963 (Kreisamtsbl. Nr. 9).

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutz-Gesetzes vom 26. Juni 1935 (RGL. I S. 821) i.d.F. v. 20. Januar 1938 (RGL. I S. 36), sowie auf Grund des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (RGL. I S. 1275) in der Fassung vom 10.9.1959 (GVBl. S. 233) sowie Art. 62 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 17.11.1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22.12.1960 (GVBl. S. 296) erläßt der Landkreis Waldmünchen folgende mit EntschlieÙung der Regierung der Oberpfalz vom 23.3.1965 Nr. II 2 a 110 g Lb-169 für vollziehbar erklärte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldmünchen vom 16.9.1963 -Kreisamtsblatt Waldmünchen Nr. 9 vom 23.9.1963 - wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 5,19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGL. I S. 821) i.d.F. v. 20. Januar 1938 (RGL. IS. 36) sowie auf Grund des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (RGL. I S. 1275) i.d.F. v. 10.9.1959 (GVBl. S. 233) sowie Art. 62 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 17.11.1956 (BayBS I S. 327) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 22.12.1960 (GVBl. S. 296) erläßt der Landkreis waldmünchen folgende mit EntschlieÙung der Regierung der Oberpfalz vom 30. August 1963 Nr. II/13 - 110 g Lb 92 und vom 23.3.1965 Nr. II 2 a - 110 g Lb 169 für vollziehbar erklärte Verordnung.

2. In § 2 Abs. I Ziff. 1 Satz 1 wird das Wort "Ostwärts" durch "Süd-östlich" ersetzt.
3. In § 2 Abs. I Ziff. 9 wird die Überschrift "Hochwasserspeicher Witzelsmühle" ersetzt durch "Hochwasserspeicher Tiefenbach".
In Zeile 3 der Ziffer 9 wird das Wort "Witzelsmühle" durch "Tiefenbach" ersetzt.
4. An § 2 Abs. 1 (Beschreibung der Landschaftsteile) wird unter Ziff. 11 ein weiteres Landschaftsschutzgebiet angefügt. Die Beschreibung lautet:

11. Landschaftsschutzgebiet um Altenschneeberg

Etwa 1,5 km nordwestlich von Tiefenbach erhebt sich der Mühlberg mit den angrenzenden Waldabteilungen Schneebergerhänge, Zankelschlag und Oberer Wald. Dieses Gebiet, das von herrlichem Mischwald bedeckt ist, wird vom Massiv des Höhenzuges Altenschneeberg, Frauenstein und Signalberg umschlossen und bildet mit diesem zusammen ein geschlossenes Waldgebiet von bemerkenswertem landschaftlichen Reiz. Von der "Platte" nördlich Altenschneeberg reicht der Blick bis hin zu den Grenzbergen im Osten, zu den Niederungen bei Winklarn und in das Tal der Schwarzach bei Rötz.

5. Die Anlage zur Kreisverordnung (Grenzbeschreibung) wird wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

a) Bei Ziff. 1 (Ulrichsgrüner Bühl) Abs. 1 wird das Wort "nordwestlicher" durch "nordöstlicher" ersetzt.

- b) Bei Ziff. 2 (Fällerbachgebiet) erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Das Gebiet wird im Norden durch die auf dem rechten Bachufer verlaufende Straße und zwar von der Spatzenwiese bis zur Zigeunerlohe, im Osten und Südosten durch den Lehmgrubenweg bis zum Tiefen Graben (Punkt 674) und im Süden und Westen durch die Untere Forstraße und den Arnsteiner Weg begrenzt."

- c) Bei Ziff. 4 (Schwarzwöhrberggebiet) wird der erste Halbsatz bis zu dem Wort "Höllmühle" gestrichen.

Er erhält folgende Fassung:

"Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes folgt im Süden, beginnend bei Flur Nr. 1004 der Gemarkung Rötz, der Eisenbahnlinie Rötz-Neunburg v. Wald bis zur Landkreisgrenze. Von dort verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Landkreisgrenze bis ca. 300 m südwestlich Höllmühle".....

Des weiteren werden bei Ziff. 4 die beiden letzten Zeilen "stößt den Schwarzachweg entlangführend wieder an die Schwarzach" gestrichen und wie folgt ersetzt:

"führt in gerader Linie zum Ausgangspunkt Fl.Nr. 1004 der Gemarkung Rötze zurück."

- d) Bei Ziff. 6 (Vorderer Hiener) wird in der vierten Zeile das Wort "östliche Grenze" durch "westliche Grenze", in der fünften Zeile das Wort "Gemeindegrenze" durch "Kreisgrenze" und in der achten Zeile das Wort "südwärts" durch "nordwärts" ersetzt.
- e) Bei Ziffer 7 (Böhmerwaldgebiet) Satz 3 werden die Worte "nach Süden zum Berg Hoher Stein" durch die Worte "nach Südwesten zum Berg Hoher Stein" ersetzt. In Satz 4 werden die Worte "nach Süden über die Kesselstraße" ersetzt durch: "nach Südwesten über die Kesselstraße".
- f) Bei Ziffer 8 (Perlsee) werden der 4. und 5 Satz gestrichen und wie folgt ersetzt:
- "Am Werkskanal entlangführend zieht sich die Grenze bis zur Ortschaft Hocha hin, führt am Nordostrand der Ortschaft vorbei bis zur Staatsstraße Waldmünchen-Tiefenbach (2154), folgt dieser etwa 250 m und biegt dann in den an der Alten Ziegelhütte vorbeiführenden weg ein bis zu seiner Kreuzung mit dem Weg nach Blumlohe. Von der Alten Ziegelhütte ab bildet der Weg nach Blumlohe die westliche Grenze".
- Beim letzten Satz dieses Abschnittes wird nach dem Wort Buchwalli der Satz "200 m südlich des Anwesens Hs.Nr. 3" eingeschoben.
- g) Bei Ziffer 9 wird die Überschrift "Hochwasserspeicher Witzelsmühle" ersetzt durch: "Hochwasserspeicher Tiefenbach". Außerdem wird in Zeile 2 das Wort "südlicher" durch "südöstlicher" ersetzt.
- h) Ziffer 10 (Schutzgebiet an der Ostmarkstraße) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:
- "Der beiderseits der Ostmarkstraße sich hinziehende Schutzstreifen wird jedoch in seinem nördlichen Ende von dem zum Landkreis Neunburg v. Wald gehörenden Gebiet mit der Bezeichnung "Bügel-feld" auf eine Länge von ca. 300 m unterbrochen.
- i) An Ziff. 10 der Grenzbeschreibung schließt sich folgende Ziff.11 an:

11. Schutzgebiet um Altenschneeberg:

"Der Grenzverlauf folgt im Osten, beginnend bei der Landkreisgrenze, etwa 100 m südlich der Neu-Mühle, dem durch den Rothenbühl zunächst in genau südlicher Richtung verlaufenden und dann nach Südwesten an der Russenmühle vorbeiführenden Waldweg bis zur "Straße zum Bad". Folgt dieser etwa 8 m in Richtung Tiefenbach und lehnt sich dann an den nach Westen abzweigenden, am Anwesen Saßl, Hs.Nr. 164 vorbeiführenden Feld- und Waldweg an. Vom Anwesen Saßl verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang dem dortigen Waldweg bis zum Trinkwasserhochbehälter Tiefenbach. Von dort lehnt sich die Grenze an den, eine Waldwiese durchquerenden und bis zum nächsten Waldrand führenden Weg. Der dort beginnende Fußsteig, der sich nach ca. 30 m zu einem breiten Fahrweg erweitert, und in gerader Linie südwestwärts bis zur Teerstraße nach Hoffeld führt, bildet den weiteren Grenzverlauf. Von hier ab bis zur Landkreisgrenze bildet die Verbindungsstraße nach Hoffeld die Schutzgebietsgrenze, die dann entlang der Kreisgrenze verläuft, bis sie den Anfangspunkt südlich Neu-Mühle erreicht."

§ 2

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldmünchen vom 16.9.1963 wird in der neuen Fassung bekanntgegeben.

§ 3

Diese Kreisverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt in Kraft.

Die Gültigkeitsdauer dieser Änderungsverordnung richtet sich nach der Gültigkeit der am 24.9.1963 in Kraft getretenen Kreisverordnung vom 16.9.1963 Nr. II/1-324-1227.

§ 8 der Bekanntmachung der Neufassung der Kreisverordnung vom 28.9.1964 erhält folgende Fassung:

"Die Neufassung dieser Kreisverordnung tritt mit der Kreisverordnung zur Änderung und Ergänzung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldmünchen vom 16.9.1963 Nr. II/1-324-1227 in Kraft. Die Kreisverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 24.9.1963 in Kraft getreten. Sie gilt 20 Jahre".

Waldmünchen, den 6.4.1965 II/1-324-2102
gez. Eiber, Landrat

Nachstehende Neufassung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldmünchen wird im Hinblick auf Art. 59 Abs. 2 LStVG, § 10 AV LStVG bekanntgemacht.

B e k a n n t m a c h u n g

der Neufassung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldmünchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.4.1965.

Auf Grund der §§ 5,19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i.d.F.v. 20. Jan. 1938 (RGBl. I S. 36), sowie auf Grund des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 10.9.1959 (GVBl. S. 233) sowie Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 17.11.1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22.12.1960 (GVBl. S. 296) erläßt der Landkreis Waldmünchen folgende mit Entschliefungen der Regierung der Oberpfalz vom 30. Aug. 1963 Nr. II/13-110 g Lb 92 und vom 23.3.1965 Nr. II 2 a - 110 g Lb 169 für vollziehbar erklärte

V e r o r d n u n g :

§ 1

- I. Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Waldmünchen mit grüner Farbe eingetragenen und in der Anlage zur Verordnung beschriebenen Landschaftsteile werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die Landschaftsschutzkarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, liegt beim Landratsamt Waldmünchen Zimmer 9, zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.
- II. Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die durch Satzung mit Genehmigung der Regierung der Oberpfalz rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete.

§ 2

- I. Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

1. Ulrichsgrüner Bühl

Südöstlich der Stadt Waldmünchen zieht sich der Ulrichsgrüner Bühl, ein mit Laubgehölzen herrlich bestandener Höhenrücken hin, der eine schöne Aussicht auf die umliegenden, steil ansteigenden Grenzberge und auf den Waldmünchner Talkessel bietet. Wegen seiner

sonnigen und ruhigen Lage und den vielen versteckt liegenden Wanderpfaden wird er von den Naturfreunden auch als Naturwandergarten bezeichnet.

2. Fällerbachgebiet

Das Fällerbachgebiet mit den anschließenden Waldabteilungen Rieselhänge, Himmelreich, Gucker, Tanner, Böhmisches Eck, Kramberg und Wagenhof bildet ein sehr schönes geschlossenes Waldgebiet mit abwechslungsreichen Wanderwegen und Steigen. Besonders bemerkenswert ist der herrliche Bachlauf im Norden (Fällerbach) mit Teufelsbrücke, der auch das Gebiet im Norden begrenzt. Die hoch aufragenden Tannen und Buchenbestände, durchsetzt mit selten geformten Granitfelsen, ziehen besonders im Sommer viele Erholungssuchende an.

3. Güttenberg

Der Güttenberg bildet eine kegelförmige Erhebung am Nordende von Diepoltsried, bestanden mit Wacholdergruppen, Kiefern und Birken. Auf der Kuppe steht eine Kapelle. Der Güttenberg wird gerne besucht von Wanderern und Wallfahrern und bietet einen weiten Ausblick auf die Niederungen und weit hin bis zu den Grenzbergen im Osten.

4. Schwarzwöhrberggebiet

Nordwestlich der Stadt Rötze erhebt sich steil der mit dunklem Nadelwald bedeckte Schwarzwöhrberg. Als Teil des Oberpfälzer Waldes besteht er aus typischem Urgestein. Auf seinem Gipfel trägt er zwischen zerfallenen Felsen die Ruinen der Schwarzenburg. Von hier genießt der Wanderer einen herrlichen Ausblick auf das Schwarzachtal und auf die Bergketten im Osten bis hin zur Schwarzkoppe.

5. Schwarzachtal zwischen Steegen und Gmünd

Das Schwarzachtal zwischen Steegen und Gmünd bildet mit seinen vielen Windungen, Ausbuchtungen und kleinen Inseln einen besonders schönen Wasserlauf.

6. Vorderer Hiener

Der aus dem Talkessel Gleißenberg hoch aufragende Vordere Hiener mit seinen zahlreichen Felsengruppen aus Granitgestein bildet einen Teil des Böhmerwaldgebiets an der Landkreisgrenze Cham/Waldmünchen. Der Höhenrücken wird bedeckt von weit ausgedehnten Tannen- und Fichtenwäldern, die nach Norden zu stark von Buchen

durchsetzt sind. Der 780 m hohe Bergrücken gewährt nach Süden und Osten einen einmaligen Ausblick über den Gleißberger Talkessel bis über die Further Senke hinaus und vermittelt eine wunderbare Aussicht auf die Berge des Bayer. Waldes mit Kaitersberg, Osser und Arber.

7. Böhmerwaldgebiet Voithenberg, Reißbeck, Gibacht, Klammerfels, Sonnhof

Die zwischen Furth im Wald und Waldmünchen entlang der Bayer. Ostgrenze hoch aufragenden Grenzberge bilden ein geschlossenes Waldgebiet und tragen ausgesprochenen Mittelgebirgscharakter. Dunkler Nadelwald, durchsetzt mit größeren Buchenbeständen, bedeckt die steil zum Gleißberger Talkessel abfallenden Bergänge. Mächtige Felsenbrocken aus Urgestein ragen zwischen den schlanken Fichten empor und geben dem gesamten Höhenzug sein Gepräge. Die vielen Waldstraßen und versteckt liegenden Wanderpfade ziehen Einheimische wie Fremde gleichermaßen an. Die Berggipfel geben den Blick frei in die Further Talsenke bis in das Gebiet von Arber und Osser, hinein nach Böhmen und in die Niederungen der Schwarzach, sowie in die Täler von Gleißenberg und Waldmünchen.

8. Hochwasserstaubecken (Perlsee) Waldmünchen

Etwa 1 km nördlich Waldmünchen liegt hinter einer kleinen Hügelkette verborgen das Hochwasserstaubecken Waldmünchen, das den Namen Perlsee trägt. Gespeist von der Böhmischem Schwarzach, wurde durch Errichtung eines 17 m hohen Staudammes ein künstlicher See geschaffen, der wegen seiner idyllischen Lage einen Anziehungspunkt für jung und alt darstellt. Im Norden eingerahmt von einem dunklen Fichtenwald, breitet sich die glitzernde Wasserfläche zunächst in Richtung Höll, der Schwarzach folgend, aus und grenzt dann, in leichtem Bogen nach Osten ausholend, an die mit Buschgruppen durchsetzten Wiesen der Sparlesau, Malerisch ist der Blick in Richtung Höll und Perlhütte, reizvoll der gewundene Lauf der Schwarzach.

9. Hochwasserspeicher Tiefenbach

Am Schwarzachlauf zwischen Witzelsmühle und Hammer-Tiefenbach ist der Hochwasserspeicher Tiefenbach im Entstehen begriffen. Die Schwarzach durchzieht hier ein landschaftlich besonders reizvolles Tal, das im Osten von sanften Hügelketten mit anmutigen Buschgruppen und Gehölzen begrenzt wird, während sich südlich Nadelwaldungen und saftige Talwiesen bis an die Ufer drängen.

Vereinzelte liegen unter Baumgruppen versteckt Bauerngehöfte und Sägemühlen verträumt an den Ufern der Schwarzach und geben mit ihren Dächern und weißem Kalkanstrich dem Tal eine besondere Note.

10. Schutzgebiet an der Ostmarkstraße

Die Ostmarkstraße von Rötze nach Pillmersried erschließt eine herrliche Landschaft, die auf den Beschauer recht anziehend wirkt. Beiderseits der breiten Asphaltstraße dehnen sich Kiefernwälder mit buschigem Unterholz aus, zwischen die sich die grünen Wiesen mit zahlreichen Karpfenteichen schieben. Vom Osten grüßen die Berge des Oberpfälzer Waldes, von denen bisweilen eine alte Burg-ruine oder ein schmuckes Kirchlein grüßt.

11. Landschaftsschutzgebiet um Altenschneeberg

Etwa 1,5 km nordwestlich von Tiefenbach erhebt sich der Mühlberg mit den angrenzenden Waldabteilungen Schneebergerhäng, Zankel-schlag und Oberer Wald. Dieses Gebiet, das von herrlichem Misch-wald bedeckt ist, wird vom Massiv des Höhenzuges Altenschneeberg, Frauenstein und Signalberg umschlossen und bildet mit diesem zusam-men ein geschlossenes Waldgebiet von bemerkenswertem landschaft-lichen Reiz. Von der "Platte" nördlich Altenschneeberg reicht der Blick bis hin zu den Grenzbergen im Osten, zu den Niederungen bei Winklarn und in das Tal der Schwarzach bei Rötze.

II. Neben der allgemeinen Beschreibung des Abs. 1 gilt als Grenz-beschreibung der geschützten Landschaftsteile die Anlage zur Kreis-verordnung. Sie bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt.

§ 4

- I. In den in § 1 genannten Schutzgebieten ist es verboten, Verände-rungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- II. Dementsprechend bedürfen folgende Maßnahmen der vorgängigen Erlaubnis des Landratsamtes Waldmünchen:

1. Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen, mit Ausnahme von Weidezäunen und den für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäunen, für die jedoch Beton nicht verwendet werden darf.
 2. Das Lagern und Zelten außerhalb hierfür zugelassener Plätze,
 3. das Ablagern von Abfällen, Fäkalien, Müll und Schutt und anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
 4. das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere von Werbevorrichtungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.
 5. die Anlage, der Betrieb und die Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Abschutthalden und Baggerbetrieben, jede Art von Erdaufschlüssen sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art.
 6. der Bau von Drahtleitungen,
 7. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Haage, Baumgruppen, Alleen und Gehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie die Änderung oder Beseitigung von Teichen und Tümpeln; Hecken, Haage und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 3 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.
 8. jede Veränderung der Wasserläufe sowie des Grundwasserstandes,
 9. der kahle Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang,
 10. Wohnwagen oder Wohnschiffe aufzustellen.
- III. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 5

wer andere Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden und die nicht bereits schon nach § 4 Abs. II dieser Verordnung erlaubnispflichtig sind, vornehmen will, hat diese dem Landratsamt Waldmünchen zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen.

§ 6

- I. In ganz besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotbestimmungen in § 4 Abs. I dieser Verordnung vom Landratsamt zugelassen werden.
- II. Die Erlaubnis gem. § 4 Abs. II sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. I dieser Verordnung können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- III. Sämtliche Entscheidungen des Landratsamtes bedürfen der vorherigen Anhörung der Regierung als Höhere Naturschutzbehörde.

§ 7

Wer dem Verbot des § 4 Abs. I zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. II ohne Erlaubnis vornimmt sowie den Auflagen, die mit einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. II verbunden sind, zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 NatSchG mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150.-- DM bestraft. Daneben kann gem. § 22 NatSchG auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 8

Die Neufassung dieser Kreisverordnung tritt mit der Kreisverordnung zur Änderung und Ergänzung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldmünchen vom 16.9.1963 II/1-324-1227 in Kraft. Die Kreisverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 24.9.1963 in Kraft getreten. Sie gilt 20 Jahre.

Waldmünchen, den 7.4.1965 II/1-324-1910

gez. Eiber, Landrat

Anlage zur Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldmünchen
(zu § 2 der VO)

Die Grenzen der in § 2 der Kreisverordnung beschriebenen Landschaftsschutzgebiete verlaufen wie folgt:

1. Ulrichsgrüner Bühl

Das Gebiet wird im Süden von der Ulrichsgrünertalstraße und im Osten durch den Feldweg, der von dem Anwesen Ring (erstes Haus links der Ulrichsgrünertalstraße) in nordöstlicher Richtung verläuft, begrenzt.

Ein von diesem Weg nach Nordwesten abzweigender Gehsteig, der nach ca. 500 m auf eine Buschgruppe trifft, bildet die nördliche Begrenzung. Die gerade Verbindung von dieser Buschgruppe zur Ulrichsgrünertalstraße, entlang eines etwa 2 m breiten und 400 m langen Feldweg, bildet die westliche Begrenzung des Schutzgebietes.

2. Fällerbachgebiet

Das Gebiet wird im Norden durch die auf dem rechten Bachufer verlaufende Straße und zwar von der Spatzenwiese bis zur Zigeunerlohe, im Osten und Südosten durch den Lehmgrubenweg bis zum Tiefen Graben (Punkt 674) und im Süden und Westen durch die Untere Forststraße und den Arnsteiner-Weg begrenzt.

3. Güttenberg

Das Gebiet wird gegen Osten begrenzt durch den Verbindungsweg Diepoltstried - Güttenberg, im Norden durch den Feldweg Güttenberg - Brutweiher, und im Westen durch den Feldweg Brutweiher-Blabmühle - Diepoltstried.

4. Schwarzwöhrberggebiet

Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes folgt im Süden, beginnend bei Fl.Nr. 1004 der Gem. Rötzt, der Eisenbahnlinie Rötzt - Neunburg vorm Wald bis zur Landkreisgrenze.

Von dort verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Landkreisgrenze bis 300 m südwestlich Höllmühle, führt dann im Westen entlang der Kreisgrenze nach Norden, mündet am Ende der Waldabteilung Bergertrat in die von dort nach Katzelsried (Gde. Pilmersried) führende Waldstraße und lehnt sich an den südlich Katzelsried zur Ostmarkstraße führenden Wirtschaftsweg,

der die nördliche Grenze bildet. Im Osten wird das Schutzgebiet zunächst durch die Ostmarkstraße begrenzt und zwar von der Einmündung des Grassersdorferweges südwärts bis zum Schnittpunkt Ostmarkstraße/Buchenbrunnerweg, folgt diesem im rechten Winkel nach Westen bis zur Forststraße, bis Bauhof, führt von dort nach Süden den Bauhoferweg entlang bis zur Staatsstraße Waldmünchen - Neunburg vorm Wald. Von dort verläuft die Grenze am Rande des Postholzes, dreht dann scharf nach Osten ab, führt den Pfaffenfurtweg entlang, macht einen Knick nach Süden und führt in gerader Linie zum Ausgangspunkt Fl. Nr. 1004 Gemarkung Rötz, zurück.

5. Schwarzachtal zwischen Steegen und Gmünd

Der Grenzverlauf folgt im Norden der Bundesstraße Schönthal - Rötz und zwar von der Ortschaft Steegen bis zur Ortschaft Gmünd, folgt dann dem Ortsweg durch Gmünd bis zum Heinzelbach, führt den Gugelweg entlang nach Osten, biegt in die Dorfstraße Steegen ein und vereinigt sich wieder mit der Bundesstraße.

6. Gebiet des Vorderen Hiener

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die gesamte Fläche des Gemeindegebietes Katzbach und wird durch die Grenzen dieser Gemeinde bestimmt, mit der einzigen Abweichung, daß die westliche Grenze des Schutzgebietes bei der Kreuzung Kreisgrenze/Verbindungsweg Obernried diesem Verbindungsweg in Richtung Staatsstraße 2146 folgt und sich längs der Staatsstraße nordwärts bis zur Gemeindegrenze Katzbach/Geigant hinzieht.

7. Böhmerwaldgebiet Voithenberg, Reißbeck, Gibacht, Klammerfels, Sonnhof

Im Norden wird das Gebiet begrenzt von der Staatsgrenze zur Tschechoslowakei, beginnend vom Schnittpunkt Staatsgrenze/Landkreisgrenze nördlich Voithenberghütte bis zur Waldabteilung Hutwiese ostwärts Unterhütte. Von dort führt die Grenze im rechten Winkel etwa 500 m entlang einem Fußsteig nach Westen und stößt auf den Althütterweg. Diesem folgt sie in leichtem Bogen nach Süden bis zum Ort Althütte, läuft dann den Grüntannelweg entlang in westlicher Richtung, vorbei an der Diensthütte und am Klammerfels, zweigt in Höhe des Klammerfels vom Grüntannelweg ab in einen Fußsteig und führt in einem schwachen Bogen nach Südwesten zum Berg Hoher Stein. Von dort führt die Gebietsgrenze in gerader Linie nach Südwesten über die Kesselstraße hinweg zur Staatsstraße 2154 Waldmünchen - Furth im Wald im Gebiet der

Lengauerhäng. Die westliche Grenze des Schutzgebietes lehnt sich an die Staatsstraße 2154 und die Burgstallstraße an. In der Abteilung Mühlwiese nördlich Lixenried, wo die Burgstallstraße einen scharfen Bogen nach Nordwesten macht, folgt sie dem Verbindungsweg Lixenried - Althütte nach Süden zur Ortschaft Lixenried. Von Lixenried führt die Grenze genau nach Osten entlang dem sogenannten Wassergraben zur Landkreisgrenze. Von hier wird das Schutzgebiet von der Landkreisgrenze markiert, die zunächst 2 km nach Norden führt, dann bei der Reißeckerhäng nach Osten abbiegt zur Waldabteilung Vogelherd, von wo sie über Voithenberg-hütte nach Norden führend, an die tschechische Grenze anschließt.

8. Landschaftsschutzgebiet Hochwasserstaubecken Waldmünchen
(Perlsee)

Die östliche Grenze beginnt beim Straßenhäusl (Nr.2) an der Staatsstraße Höll - Waldmünchen und folgt der Straße südwärts bis zum Böhmerkreuz. Von hier biegt sie zunächst in den Sparlesauer Feldweg ein, verläßt diesen nach etwa 30 m wieder und folgt dem Gangsteig südwärts zum Torweiherweg. Am Torweiherweg entlangführend verläuft die Grenze nach Westen zum Ziegelhüttenweg, folgt diesem südwärts und dreht nach knapp 500 m rechts ab in den dortigen Feldweg bis zum Werkskanal Stoffl. Am Werkskanal entlangführend zieht sich die Grenze bis zur Ortschaft Hocha hin, führt am Nordostrand der Ortschaft vorbei bis zur Staatsstraße Waldmünchen - Tiefenbach (2154), folgt dieser etwa 250 m und biegt dann in den an der Alten Ziegelhütte vorbeiführenden Weg ein bis zu seiner Kreuzung mit dem Weg nach Blumlohe. Von der Alten Ziegelhütte ab bildet der Weg nach Blumlohe die westliche Grenze. Im Norden wird das Schutzgebiet durch den Waldweg von Blumlohe nach Buchwalli begrenzt. Von Buchwalli - 200 m südlich des Anwesens Hs.Nr. 3 - führt die Grenze in genau östlicher Richtung, die Schwarzach überquerend zur Staatsstraße Höll - Waldmünchen, die sie beim Straßenhäusl erreicht.

9. Schutzgebiet am Hochwasserspeicher Tiefenbach

Die östliche Grenze beginnt bei Hammer-Tiefenbach, folgt in südöstlicher Richtung der Staatsstraße 2154 bis ca. 600 m vor Treffelstein, biegt dann rechts ab und läuft entlang der sogenannten Hohl-gasse bis zur Einmündung in den Wirtschaftsweg nach Sägmühl, dem sie bis ca. 30 m unterhalb dem Anwesen Reitinger folgt. Von dort biegt die Grenze nach links ab und folgt in leichtem

Bogen dem dortigen Feldweg nach Osten zur Straße Treffelstein - Biberbach, an der sie bis 250 m vor Zweifelhof entlangführt, bevor sie nach rechts in die Zufahrtsstraße nach Witzelsmühle einbiegt. Die südliche Grenze verläuft von Witzelsmühle in westlicher Richtung bis zum Auberg und trifft dort auf die Landkreisgrenze, der sie nach Norden bis zum Weiler Bücherl folgt. Anschließend bildet die Kreisstraße Irlach - Tiefenbach bis zum Fahrenweiher die Grenze. Im Norden wird das Schutzgebiet durch den Erzweg begrenzt, der vom Fahrenweiher nach Hammer-Tiefenbach verläuft, wo er in die Staatsstraße 2154 einmündet.

10. Schutzgebiet an der Ostmarkstraße

Die nördliche Grenze für den zu beiden Seiten der Ostmarkstraße bestehenden 200 m breiten Schutzstreifen bildet die Kreisgrenze. Die südliche Grenze bildet die Staatsstraße Rötze - Waldmünchen.

Der beiderseits der Ostmarkstraße sich hinziehende Schutzstreifen wird jedoch in seinem nördlichen Ende von dem zum Landkreis Neuburg vorm Wald gehörenden Gebiet mit der Bezeichnung "Bügel" auf eine Länge von ca. 300 m unterbrochen.

11. Schutzgebiet um Altenschneeberg

" Der Grenzverlauf folgt im Osten, beginnend bei der Landkreisgrenze, etwa 100 m südlich der Neumühle, dem durch den Rothenbühl zunächst in genau südlicher Richtung verlaufenden und dann nach Südwesten an der Russenmühle vorbeiführenden Waldweg bis zur "Straße zum Bad". Folgt dieser etwa 8 m in Richtung Tiefenbach und lehnt sich dann an den nach Westen abzweigenden, am Anwesen Saßl, Hs.Nr. 164 vorbeiführenden Feld- und Waldweg an. Vom Anwesen Saßl verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang dem dortigen Waldweg bis zum Trinkwasserhochbehälter Tiefenbach. Von dort lehnt sich die Grenze an den, eine Waldwiese durchquerenden und bis zum nächsten Waldrand führenden Weg. Der dort beginnende Fußsteig, der sich nach ca. 30 m zu einem breiten Fahrweg erweitert, und in gerader Linie südwestwärts bis zur Teerstraße nach Hoffeld führt, bildet den weiteren Grenzverlauf. Von hier ab bis zur Landkreisgrenze bildet die Verbindungsstraße nach Hoffeld die Schutzgebietsgrenze, die dann entlang der Kreisgrenze verläuft, bis sie den Anfangspunkt südlich Neu-Mühle erreicht."

Nachstehende Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Waldmünchen wird im Hinblick auf Art. 59 Abs. 2 LStVG, § 10 AV LStVG bekanntgemacht.

K r e i s v e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Waldmünchen

Auf Grund der §§ 3,12 Abs. 1,13 Abs. 1, 15,16 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGL. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29.9.1935 (RGL. I S. 1191), vom 1.12.1936 (RGL. I S. 1001) und vom 20.1.1938 (RGL. I S. 36) sowie des Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes v. 17. 11.1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22.12.1960 (GVBl. S. 296) erhläßt der Landkreis Waldmünchen mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz - Höhere Naturschutzbehörde - folgende mit Entschließung der Regierung der Oberpfalz vom 24.3.1965 II 2 a 110 g Eb 28 für vollziehbar erklärte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die nachstehend genannten Einzelschöpfungen der Natur wurden mit Anordnung des Landratsamtes Waldmünchen vom 27.7.1960 und vom 11.7.1962 als Naturdenkmäler in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Waldmünchen eingetragen und genießen somit den Schutz des Naturschutzgesetzes:

1. Einsiedlerfels bei der Ortschaft Pucher, Fl.Nr. 507 Gem. Herzogau;
2. Zwei Linden und eine Ulme beim alten Krankenhaus in Rötz, Fl.Nr. 485 und 342, Gem. Rötz;
3. Linde in Treffelstein, Fl.Nr. 100, Gem. Treffelstein;
4. Linde in Waldmünchen, Bahnhofstr., Fl.Nr. 485, Gem. Waldmünchen;
5. Linde in Waldmünchen, Greinerplatz, Fl.Nr. 342, Gem. Waldmünchen;
6. Dorflinde in der Ortschaft Flischberg, Fl.Nr. 9, Gem. Steegen;
7. Linde westl. der Stadt Rötz bei der Lederer Kapelle, Fl.Nr. 613, Gem. Rötz;

8. Linde am Bauhoferweg bei Rötz, Fl.Nr. 433/1, Gem. Rötz;
9. Tausendjährige Linde am Beerkeller in Waldmünchen, Fl.Nr. 1699, Gem. Waldmünchen;
10. Zwei Lindenbäume in Döfering, Fl.Nr. 1316 b, Gem. Döfering;
11. Zwei Linden in Katzbach, Fl. Nr. 9, Gem. Katzbach;
12. Fichte an der Fällerbachstr., Fl.Nr. 2199, Gem. Waldmünchen;
13. Schrazelloch in der Bergwand am Bleschenberg, Fl.Nr. 241a, Gem. Sinzendorf;
14. Kalvarienberg in Tiefenbach, Fl.Nr. 351, Gem. Tiefenbach;
15. Hussitenbierl bei Hiltersried, Fl.Nr. 399, 168 a, Gem. Hiltersried;
16. Klammerfels, Gneisfelsenpartie von luisenburgartigem Charakter, 2 km südöstl. v. Herzogau, Fl.Nr. 506 c, Gem. Herzogau;
17. Drachenfels in Treffelstein, Fl.Nr. 93, Gem. Treffelstein;
18. Fels bei der alten Skihütte, Waldabtlg. Böhmischer Jäger, Fl.Nr. 150, Gem. Waldmünchen;
19. Leuchtmoos in Spielberg, Fl.Nr. 294, Gem. Spielberg;
20. Leuchtmoos in Gleißenberg, Fl.Nr. 764, Gem. Gleißenberg;
21. Felsgebilde in der Waldabteilung Butterbrand, Fl.Nr. 351, Gem. Katzbach;
22. Totentruhe in der Nähe der Schwarzenburg bei Rötz, Fl.Nr.463, Gem. Rötz;
23. Steinerne Wand in der Nähe der Schwarzenburg bei Rötz, Fl.Nr. 469, Gem. Rötz;
24. Felspartie vor der Schwarzenburg neben dem Schützsteig, Fl. Nr. 463, Gem. Rötz;
25. Vier alte Eichen beim Schloß Voithenberg, Fl.Nr. 512, Gem. Herzogau
26. Ulme in Breitenried, Fl.Nr. 37, Gem. Breitenried;
27. Altbuche an der Steinbachbrücke Waldmünchen, Fl.Nr. 1988, Gem. Waldmünchen;
28. Felsengruppe Hoher Stein bei Geigant, Fl.Nr. 367, Gem. Geigant;
29. Linde an der Schergenkapelle in Rötz, Fl.Nr. 593 1/2, Gem. Rötz;

30. Fünf Linden am Roten Kapellenberg bei Rötz, Fl.Nr. 935 1/2, Gem. Rötz;
31. Linde beim Gasthof Killermann, Grassersdorf, Fl.Nr. 2, Gem. Grassersdorf;
32. Schindbühl bei Lixenried, Fl.Nr. 311, Gem. Lixenried.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderungen der Naturdenkmäler ist verboten.

§ 3

Ferner ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes für die in § 1 unter Nr. 1-14,25,16,28 und 29 genannten Naturdenkmäler folgendes verboten:

zu 1.(Einsiedlerfels):

- a) Beeinträchtigung und Verunreinigung durch Ablagern von Schutt, Wegwerfen von Abfällen oder sonstigem Unrat.
- b) Anfüllen der auf halber Höhe des Felsens befindlichen Höhle mit Holz, Steinen oder anderem Material, Versperren des Eingangs oder Anzünden eines Feuers in der Höhle.

zu 2-11,

26,27,

29,30 (Bäume und Baumgruppen):

Das Anbringen von Plakaten oder anderen als dem Naturschutz dienenden Hinweisen, das Besteigen der Bäume ohne zwingenden Grund, das Sammeln von Lindenblüten und Abstreifen der Blätter.

zu 12 (Fichte am Fällerbach):

Das Besteigen des Baumes, das Abnehmen der Fichtenzapfen, sowie die Errichtung eines Jäger- oder Hochsitzes auf oder unmittelbar neben dem Baum; ferner Grabungen im Bereich des Wurzelwerkes und das Verlegen von Drahtleitungen aller Art im Umkreis von 10 m.

zu 13 (Schrazelloch am Bleschenberg):

Versperren des Zugangs durch Hineinwerfen von Steinen, Ästen oder Erdreich.

zu 14 (Kalvarienberg Tiefenbach):

Aufschlagen von Zelten, Fahren und Parken von Fahrzeugen aller Art oder von Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Straßen, Abladen von Schutt oder sonstigem Unrat, Aufstapeln von Brennholz, Balken und dgl.

zu 15 (Hussitenbierl):

- a) die Vornahme eines Kahlhiebes, die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art auf Grundstück Fl.Nr. 399, sowie die Durchführung von Erdaufschlüssen.
- b) die Einfriedung des Gedenksteinnes ohne behördliche Erlaubnis, sowie das Lagern und Aufschlagen von Zelten in einem geringeren Abstand als 30 m im Umkreis des Denkmals.

§ 4

Unberührt bleiben die herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die auf Forstrechten beruhende Streuentnahme und die rechtmäßige Ausübung der Jagd- und Fischerei.

§ 5

Das Landratsamt kann in besonderen Fällen auf vorherigen Antrag Ausnahmen vom Verbot der §§ 2 und 3 zulassen. Diese Ausnahme genehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 14 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht oder den in § 3 genannten Verboten oder den nach § 5 festgesetzten Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,- DM oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Die Kreisverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung der einzelnen Naturdenkmäler (§ 14 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes erlassenen besonderen Schutz- u. Erhaltungsmaßnahmen des § 3 gelten 20 Jahre.

Waldmünchen, den 6.4.1965 II/1-324-1933
gez. Eiber, Landrat